

Geschäftsordnung für die Leitung des Eigenbetriebs Friedhöfe Freiburg i. Br.

vom 27. Oktober 2015

Gemäß § 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Satzung über die Führung des Friedhofamtes und des Bestattungsdienstes als Eigenbetrieb wird die Geschäftsleitung innerhalb des Eigenbetriebes wie folgt geregelt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb "Friedhöfe" ist ein Sondervermögen und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebsatzung oder der Hauptsatzung die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter und der Zweiten Betriebsleiterin/dem Zweiten Betriebsleiter. Beide Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet.
- (2) Zum Geschäftsbereich der Ersten Betriebsleiterin/des Ersten Betriebsleiters gehören die Koordinierung der Aufgaben der gesamten Betriebsleitung des Eigenbetriebes und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Zum Geschäftsbereich der Ersten Betriebsleiterin/des Ersten Betriebsleiters gehören weiterhin technische Aufgaben, insbesondere die grünplanerische Konzeption und die Organisation und Durchführung der Grünpflege auf den Friedhöfen.
- (4) Zum Geschäftsbereich der Zweiten Betriebsleiterin/des Zweiten Betriebsleiters (Kaufmännische Betriebsleiterin/Kaufmännischer Betriebsleiter) gehören alle

kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen, Gebührenkalkulation, Gebührensatzungen, usw.

§ 3

Vertretung des Eigenbetriebs nach außen

- (1) Die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter und die Zweite Betriebsleiterin/der Zweite Betriebsleiter vertreten den Eigenbetrieb gemeinschaftlich.
- (2) Die Betriebsleitung zeichnet ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses unter Beifügung der Bezeichnung (1. Betriebsleiter; 2. Betriebsleiter).
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (Verträge, Vereinbarungen, Beauftragungen), die Geschäfte betreffen, die nicht der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, können nur gemeinschaftlich von der Ersten und Zweiten Betriebsleiterin/von dem Ersten und Zweiten Betriebsleiter abgegeben werden; bei Verhinderung bzw. Abwesenheit einer Betriebsleiterin bzw. eines Betriebsleiters durch gemeinschaftliche, handschriftliche Unterzeichnung von zwei Vertretungsberechtigten (1. oder 2. Betriebsleiterin/1. oder 2. Betriebsleiter und Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Finanzabteilung des Eigenbetriebes Friedhöfe). Hierzu wird folgende Unterschriftenregelung festgelegt:

links:	rechts:
1. Betriebsleiterin/Betriebsleiter	2. Betriebsleiterin/Betriebsleiter

Im Vertretungsfall gilt folgende Unterschriftenregelung:

links:	rechts:
1. oder 2. Betriebsleiterin/ 1. oder 2. Betriebsleiter	i. A. Abteilungsleiterin Finanzabteilung/ i. A. Abteilungsleiter Finanzabteilung

- (4) Die Betriebsleitung kann Angestellte und Beamte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (5) Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung gemäß § 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung sind bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro die jeweilige Betriebsleiterin/der jeweilige Betriebsleiter oder die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter Finanzen des Eigenbetriebes Friedhöfe allein zeichnungsberechtigt.

(6) Bei schriftlichen oder mündlichen Bestellungen (Materialbeschaffung) genügt bis zu einem Wert der Bestellung von 1.000,00 Euro die Unterschrift einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Eigenbetriebes Friedhöfe.

§ 4

Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiterinnen/der Betriebsleiter sind aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Führung des Eigenbetriebes gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes weisungsberechtigt.

§ 5

Dienstaufsicht

Die 1. Betriebsleiterin/der 1. Betriebsleiter und die 2. Betriebsleiterin/der 2. Betriebsleiter unterstehen der Dienstaufsicht des Finanzdezernenten. Sie haben dem Finanzdezernenten auf Verlangen jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu erteilen.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.